



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Prioritätensetzung im Umgang mit sozialen Notlagen, insbesondere der Überprüfung der Wohn- und Lebensverhältnisse von ALG II BezieherInnen

Vorbemerkungen der Fragenstellerin:

1. Im landesweiten Bündnis gegen Kinderarmut, das der Landtag durch seine Beschlüsse unterstützt, wird auf die Notwendigkeit von ausreichender Sozialarbeit für Familien in Not hingewiesen. Gleichzeitig gibt es Hinweise, dass in Schleswig Holstein trotz steigender Armut, vielerorts auf der kommunalen Ebene die Personaletats der Sozial- und Jugenddienste stagnieren oder gekürzt werden, ohne dass Dritte, zum Beispiel Wohlfahrtsverbände diese Aufgaben in gleicher Größenordnung übertragen wird.
2. Die Bundesgesetzgebung sieht vor, dass Jugendliche bis 25 Jahren als ALG II BezieherInnen in der Regel bei den Eltern wohnen sollen und dass länger zusammen lebende Mehrpersonenhaushalte im Falle von AL II Bezug beweisen müssen, dass sie keine Bedarfsgemeinschaft sind.
3. Haushalte mit kleinem Einkommen und ALG II BezieherInnen sehen sich auch wegen der drastischen Preissteigerungen im Energiebereich, die die zulässigen Wohnkosten zum Teil überschreiten, zu Umzügen gezwungen. Die Verbände der Wohnungswirtschaft äußern Befürchtungen, die ALG II Gesetzgebung und steigenden Energiepreise fördere soziale Brennpunkte.
4. In Lübeck wurde am 16. 8. 2006 in verschiedenen tagesaktuellen Medien veröffentlicht, dass die ARGE zur Überprüfung der Wohn- und Lebensverhältnisse

von ALG II BezieherInnen einen Ermittlungsdienst vorhält und bis letzte Woche einen Fragebogen verwandte, der unrechtmäßige und zum Teil unsinnige Fragen enthielt. Der Leiter des Landesdatenschutzes Schleswigs Holstein berichtet in diesem Zusammenhang über wiederholte widerrechtliche Überprüfungspraxis durch den Ermittlungsdienst in Lübeck.

Darüber hinaus beklagen seit Jahren Beratungsstellen freier Träger in Lübeck eine entwürdigende Überprüfungspraxis durch den Ermittlungsdienst und seines Vorläufers, der im Auftrag des Sozialamtes tätig war, insbesondere auch bei allein erziehenden Müttern.

Der Fragebogen wurde inzwischen zurückgezogen und wird überarbeitet.

1. In welchen Kreisen und kreisfreien Städten sind die Personalressourcen des Sozial- und Jugenddienstes, aufgrund der Zunahme sozialer Notlagen in Familien ausgeweitet worden oder werden bis 2008 ausgeweitet, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten sind sie in den letzten fünf Jahren gleich geblieben oder bleiben dies voraussichtlich bis 2008, in welchen wurden oder werden die jeweiligen Positionen gekürzt oder werden dies bis 2008?

Antwort zu Frage 1:

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II ist ein Großteil des bislang durch die Kommunen in der Sozialhilfe betreuten Personenkreises auf das SGB II übergegangen. In den ARGEn wurde im Verlauf der Jahre 2005 und 2006 das Personal den gestiegenen Zahlen der zu betreuenden und zu vermittelnden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Sozialgeldempfängerinnen und -empfängern angepasst.

In der Kürze der Zeit war eine Abfrage bei den örtlichen Trägern nicht möglich. Die Landesregierung wird dieses Thema in der Netzwerk-Steuerungsgruppe „Schnittstelle SGB II – Jugendhilfe“ aufgreifen.

2. Gibt es im Austausch zwischen Landesregierung, ARGEn und Kommunen aktuell einen Dialog zur Prioritätensetzung im Umgang mit sozialen Notlagen durch den Sozial- und Jugenddienst, sowie zu den Konsequenzen aus den letzten Arbeitsmarktreformen für die Orientierung des Sozial- und Jugenddienstes? Wenn ja mit welchem Ergebnis?

Antwort zu Frage 2:

Die Landesregierung pflegt einen intensiven Austausch mit den Akteuren im SGB II über regelmäßige Besprechungen mit den ARGEn, Optionskommunen, kommunalen

Landesverbänden und der Regionaldirektion Nord. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Netzwerkvereinbarung „Chancen für Arbeit in Schleswig-Holstein“ eine Steuerungsgruppe eingerichtet, die sich mit verschiedenen Problemlagen rund um das SGB II und angrenzende Rechtsgebiete beschäftigt und aktuelle Themen aufgreift. Bei diesem Austausch wurde Einvernehmen mit den SGB II-Akteuren erzielt, dass die Kooperation zwischen Fallmanagement und Sozial- und Jugenddiensten, insbesondere mit der Jugendhilfe, von besonderer Wichtigkeit ist. Die Landesregierung wird sich regelmäßig über Verbesserung der Zusammenarbeit an dieser Schnittstelle berichten lassen.

3. Welche energiewirtschaftlichen und sozialpolitischen Initiativen wird die Landesregierung ergreifen, um gemeinsam mit den Kommunen Umzüge und Neubildung sozialer Brennpunkte aufgrund zu hoher Wohnkosten, insbesondere gestiegener Energiekosten zu vermeiden?

Antwort zu Frage 3:

Im Rahmen der Steuerungsgruppe für das Netzwerk „Chancen für Arbeit in Schleswig-Holstein“ wurde eine Unterarbeitsgruppe „Wohnungsmarkt“ gebildet, die sich unter Einbeziehung aller relevanten Akteure dieser Problematik annimmt.

4. In welchen Landkreisen und Kreisfreien Städte haben die ARGE oder die Kommunen einen Ermittlungsdienst zur Überprüfung der Wohn- und Lebensverhältnisse bei EmpfängerInnen von Transferleistungen mit welchen Zielen auf welcher gesetzlichen Grundlage eingerichtet und wie viele Personen werden dabei jeweils beschäftigt?

Antwort zu Frage 4:

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 SGB II sollen die Träger der Leistungen nach dem SGB II einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einrichten. Diese Regelung ist am 01.08.2006 in Kraft getreten. Art und Umfang des Außendienstes werden im Gesetz nicht näher spezifiziert. Nach Kenntnis der Landesregierung halten alle SGB II-Träger einen Außendienst vor.

5. Gibt es im Austausch zwischen Landesregierung, ARGEN und Kommunen einen Dialog über die Prioritäten und Erfolge bei der Überprüfung der Wohn- und Lebensverhältnisse von ALG II BezieherInnen durch Ermittlungsdienste?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort zu Frage 5:

Nein.

6. Nach welchen Kriterien und Indizien wird bei Hausbesuchen überprüft, ob die Lebensverhältnisse angemessen sind oder ein Missbrauch von Leistungen vorliegt?

Antwort zu Frage 6:

Eine Überprüfung erfolgt im individuellen Einzelfall, wenn die Angaben der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Anlass zu der Annahme geben, dass Leistungsmissbrauch vorliegen könnte. Die jeweiligen Kriterien ergeben sich aus den Erfordernissen des individuellen Einzelfalls.

7. Welche Vorbildung haben die Ermittelnden?

Antwort zu Frage 7:

Die Landesregierung hat hierzu keine Erkenntnisse.

8. Wer überprüft in diesem sensiblen Bereich die Angemessenheit ihrer Aufgabewahrnehmung?

Antwort zu Frage 8:

Diese Aufgabe obliegt der Geschäftsführung der jeweiligen ARGE bzw. der zuständigen Fachdienstleitung in den Optionskommunen. Bei Beschwerden wird das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa im Rahmen seiner Rechtsaufsicht tätig.

7. Dürfen die Ermittlungspersonen unangemeldet kommen?

Antwort zu Frage 7:

Ja. Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass Leistungen der Allgemeinheit beansprucht werden, ist nach ständiger Rechtssprechung ein solches Vorgehen zumutbar und

auch sinnvoll, da bei einem angekündigten Hausbesuch Anhaltspunkte oder Beweismittel manipuliert werden könnten.

8. Wie können TransfereinkommenbezieherInnen Nachteile vermeiden, wenn sie im Auftrag der Kommunen oder der ARGE ermittelnde unangemeldete Personen nicht in ihre Wohnung lassen?

Antwort zu Frage 8:

Ein Hausbesuch kann durch die ermittelnde Behörde nicht erzwungen werden. Wird der Hausbesuch jedoch verweigert und der Sachverhalt durch die betreffende Person nicht auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen, ist die ermittelnde Behörde berechtigt, die nach der Aktenlage vermuteten Umstände auch ohne weitere Ermittlungen ihrer Entscheidung zugrunde zu legen, sofern hinreichende Anhaltspunkte dafür gegeben sind.

9. Haben die Überprüften ein Anrecht auf die Vorlage des Ermittlungsberichtes, (nicht nur der Konsequenzen)? Muss er Ihnen unaufgefordert zugestellt werden, um dazu Stellung zu nehmen?

Antwort zu Frage 9:

Die betreffenden Personen haben ein Anrecht auf Akteneinsicht. Eine unaufgeforderte Zustellung des Ermittlungsberichtes erfolgt nicht.

10. Nach welchen Kriterien und Indizien kann durch eine Wohnungsbesichtigung des Ermittlungsdienstes eine eheähnliche oder Bedarfsgemeinschaft festgestellt werden? Welche anderen Kriterien sind nach Auffassung der Landesregierung zur Feststellung einer eheähnlichen Gemeinschaft entscheidend?

Antwort zu Frage 10:

Die Kriterien für eine Bedarfsgemeinschaft bzw. eheähnliche Gemeinschaft sind in §7 SGB II festgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 3a SGB II ist Voraussetzung für das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft, dass ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen

und füreinander einzustehen (Einstehensgemeinschaft) maßgeblich. Dieser wird vermutet, wenn ein Paar länger als ein Jahr zusammenlebt, mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebt, Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen. Kriterien oder Indizien zur Feststellung der gesetzlichen Vorgaben werden im Gesetz nicht genannt.

11. Welche Beweise müssen in einer Wohnung Zusammenlebende dafür erbringen, dass sie keine eheähnliche oder Bedarfsgemeinschaft darstellen? In welcher Form kann ein Ermittlungsdienst solche Beweise prüfen?

Antwort zu Frage 11:

Siehe Antworten zu den Fragen 6 und 10.

12. Auf welcher gesetzlichen Grundlage und durch welche Maßnahmen ist es nach Auffassung der Landesregierung den ARGEN oder den Kommunen möglich, eine erwachsene Person kurzfristig zur Auszahlung finanziellen Unterhalts an ein mit ihm nicht verwandtes oder verheiratetes Haushaltsmitglied und gegebenenfalls dessen Kinder zu zwingen, insbesondere auch dann, wenn die Bedürftigen die finanzielle Abhängigkeit von dieser Person ablehnen?

Antwort zu Frage 12:

Gesetzliche Grundlage sind die §§ 7 und 9 SGB II. Weitergehende Vorschriften zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen gibt die Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Alg II/Sozialgeld-VO).

13. Ist es nach Auffassung der Landesregierung zulässig, ALG II EmpfängerInnen mit Verweis auf eine unterstellte eheähnliche Bedarfsgemeinschaft Geld zum Leben und Wohnen zu verweigern oder ausgezahltes Geld zurückzufordern, und Bedürftige damit zu nötigen, sich den Lebensunterhalt für sich oder eigene Kinder von MitbewohnerInnen zu erbitten, oder, um die öffentliche Transferleistung zu erhalten, umgehend in eine Singlewohnung zu ziehen und damit höhere Wohnkosten zu verursachen? Wenn ja, wie unterscheidet sich ein solcher Verwaltungsakt von der Förderung der Überschuldung, Bettelei, Obdachlosigkeit, Prostitution oder Zwangsheirat?

Antwort zu Frage 13:

Mit Rücksicht darauf, dass es sich bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende um eine steuerfinanzierte Transferleistung handelt, ist es zumutbar, dass eheähnliche Gemeinschaften wie Verheiratete füreinander zum Unterhalt herangezogen werden. Leben Hilfebedürftige mit Verwandten oder Verschwägerten in einer Haushaltsgemeinschaft wird gem. § 9 Abs. 5 SGB II vermutet, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann, dass sie von ihnen Leistungen erhalten. Für Letztere gilt nach der Alg II/Sozialgeld-VO ein höherer Selbstbehalt.

Zu den im letzten Satz der Frage enthaltenen unsachlichen und jeglicher Grundlage entbehrenden Vergleichen nimmt die Landesregierung nicht Stellung.